

**SATZUNG DER
GESAMTDEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR MANUELLE MEDIZIN (GGMM)**

PRÄAMBEL

Die Gesamtdeutsche Gesellschaft für Manuelle Medizin (GGMM) wurde am 19. Dezember 1989 in Halberstadt als Arbeitsgemeinschaft von Ärzten gegründet, denen seriöse Aus- und Weiterbildung in Manualmedizin besonders im Zusammenhang mit der interdisziplinären Schmerztherapie ein Anliegen waren und sind. Unter dem Eindruck der Öffnung der Grenzen und in der Hoffnung auf die hoffentlich bevorstehende Wiedervereinigung haben die Initiatoren der GGMM, Dr. med. Wolfgang Bartel und Dr. med. Dietrich Jungck, bewußt den Zusatz "Gesamtdeutsch" gewählt. Um die GGMM in einen eingetragenen Verein umzuwandeln, fand am 4. März 1998 in Frankfurt die Gründungsversammlung statt. Hier wurde folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Gesamtdeutsche Gesellschaft für Manuelle Medizin (GGMM).
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Halberstadt.
3. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

1. Die Gesamtdeutsche Gesellschaft für Manuelle Medizin (GGMM) hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Manuellen Diagnostik und Therapie im allgemeinen Interesse zu fördern, sowie die beruflichen Belange der auf dem Gebiet der Manualmedizin tätigen Ärzte zu wahren, sowie die zuständigen Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu beraten.
2. Ziel des Verbandes ist insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen über die Manualtherapie, die Förderung und Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen und die Entwicklung dieses Bereiches der Medizin - insbesondere unter dem Aspekt der interdisziplinären Kooperation.
3. Der Verband erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erfüllen ihre Ämter im Verein in der Regel ehrenamtlich. Soweit die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit gewährt werden. Darüber hinaus können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für die Verwaltungsarbeiten angestellt werden.

§ 3 LANDESVERBÄNDE

1. Es können Unterverbände auf Länderebene gegründet werden, soweit dies aufgrund der Mitgliederzahl geboten ist.
2. Die Gründung von Unterverbänden erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung bedarf der einfachen Mehrheit.
3. Zur Wahrnehmung der regionalen Aufgaben wählen die Unterverbände eines jeden Landes einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Landesvorsitzenden bilden ein Präsidium, das kollegial mit den Organen des Bundesverbandes zusammenarbeitet.
4. Jeder Landesverband beschließt eine eigene Satzung, die inhaltlich mit Zielen und Zwecken der Bundessatzung übereinstimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Als ordentliche Mitglieder können nur Ärzte aufgenommen werden, die manualtherapeutisch tätig sind.
2. Als Manualtherapeuten können Ärzte sämtlicher klinischen Gebiete tätig werden, soweit sie die vom Verein geforderten Qualifikationen erfüllen.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Ärzte, Medizinstudenten, interessierte Naturwissenschaftler und natürliche oder juristische Personen, deren wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Kenntnisse dem Verein zu dienen vermögen, aufgenommen werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung erfüllt.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

2. Einem Mitglied, das Zweck und Ansehen des Vereins schädigt, oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt, kann durch Beschluß des Vorstandes der Rat zum Austritt gegeben werden. Kommt das Mitglied diesem Rat nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses nach, kann es durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden.
2. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Rat und Schutz des Verbandes und seiner Organe in Anspruch zu nehmen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen. Darüber hinaus haben sie dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 8 BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gesondert festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten.

III. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9 ORGANE

1. Der Verein hat folgende ständige Organe:
 - a) einen Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Daneben können von Fall zu Fall Ausschüsse und Kommissionen als nichtselbständige Organe eingesetzt werden.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Verbandsmitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten als dessen Vertreter,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeder befugt, den Verband gerichtlich oder außergesichtlich alleine zu vertreten.
3. Dem Schatzmeister können durch Beschluß des Vorstandes für einzelne Aufgaben oder seinem satzungsgemäßen Aufgabenkreis Vertretungsberechtigung für den Verband aufgetragen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt jeweils zum Beginn des ihrer Wahl nachfolgenden Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann um einen Pressesprecher und einen Beisitzer erweitert werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes bis zur turnusgemäß nächsten Vorstandswahl begrenzt. Außer durch Tod, Rücktritt oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seines Amtes entheben. Beschlüsse, mit denen ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben wird, bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-versammlung;
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes;
 - f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h) die Einrichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen;
 - i) die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Berufung von Kommissionen.
2. Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 DER BESONDERE AUFGABENBEREICH EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Verbandsangelegenheiten - auch gerichtlich soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen gesamtem Aufgabenbereich.
3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich **unter Angabe der Tagesordnung** und einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes des Schatzmeisters;
 - b) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere auch des Schatzmeisters;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung;
 - h) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte;
 - i) die Beschlußfassung über die Anträge der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart, insbesondere eine geheime Abstimmung, beschließen.
6. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand dieses verlangt.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom vorher zu wählenden Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmernmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.
3. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 AUSSCHÜSSE

1. Für einzelne besondere Aufgaben allgemeiner und fachlicher Art können besondere Ausschüsse gebildet werden.
2. Ein Ausschuß besteht aus einem Ausschußvorsitzenden und bis zu sieben Mitgliedern.
3. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung eingesetzt.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gründungsversammlung der GGNM als Arbeitsgemeinschaft fand am 19.12.1989 statt; die Gründung des Vereins wurde am 04.03.1998 beschlossen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereins ist bei der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die den Zielen des Verbandes dient zuzuführen. Das Vermögen der Gesamtdeutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin e.V. wird nach Auflösung des Vereins an die Deutsche Schmerzliga abgetreten.
2. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen.

§ 18 ALLGEMEINES

1. Der Präsident ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
3. Bei Zweifel über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.